

## Option auf nachträglichen Einschluss einer Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel

---

Die Option auf nachträglichen Einschluss einer Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel besteht für Ihre

- SI WorkLife EXKLUSIV (Berufsunfähigkeitsversicherung)
  - SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung)
  - SI WorkLife EXKLUSIV (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung pAV)
  - SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung pAV)
- 

Hierzu beachten Sie bitte noch die folgenden Informationen.

### 1 Voraussetzungen

Sie können nachträglich in Ihren Vertrag eine Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel einschließen, wenn die versicherte Person Beamter des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren ist und

- von einer Dienststelle eines Bundeslandes ohne Regelungen zu einer speziellen Feuerwehrdienstunfähigkeit in eine Dienststelle eines Bundeslandes mit Regelungen zu einer speziellen Feuerwehrdienstunfähigkeit versetzt wird
- oder
- in einem Bundesland lebt, in dem die aktuelle Dienststelle eine Regelung zu einer speziellen Feuerwehrdienstunfähigkeit neu einführt.

Innerhalb von 6 Monaten nach Versetzung in die neue Dienststelle können Sie den nachträglichen Einschluss einer Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel in Ihren bestehenden Vertrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise beantragen. Der Einschluss einer Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel führt zu einer Erhöhung des Beitrages Ihres ansonsten unveränderten Vertrages.

Der Vorteil für Sie: Wir werden keine Gesundheitsfragen stellen, sondern eine Prüfung nur in dem Umfang vornehmen, der erforderlich ist, um festzustellen, ob Ihr Recht auf nachträglichen Einschluss einer Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen besteht.

### 2 Erlöschen der Option

Das Recht der Option auf nachträglichen Einschluss der Feuerwehrdienstunfähigkeitsklausel erlischt für Sie, wenn

- die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat,
  - die restliche Versicherungsdauer für den Berufsunfähigkeitsschutz weniger als 5 Jahre beträgt,
  - die versicherte Person berufsunfähig geworden ist
- oder
- Ihr Vertrag beitragsfrei geworden ist.